



LANDESSCHWIMMVERBAND TIROL

Mitglied des Verbandes Österreichischer Schwimmvereine

A-6020 Innsbruck, Purtschellerstraße 1a
Telefon 0512-341329 Fax 0512-348152

Mail: office@schwimmverband-tirol.at
www.schwimmverband-tirol.at

RICHTLINIEN FÜR DIE AUFNAHME IN DEN LEISTUNGSKADER DES LANDESSCHWIMMVERBANDES TIROL BZW. FÜR EINE AUFNAHME IN DAS LEISTUNGSZENTRUM SCHWIMMEN DES TIROLER LANDESSCHWIMMVERBANDES

IN DER FASSUNG VOM 1.11.2009

(ersetzt die Richtlinien für das Leistungszentrum Schwimmen des Tiroler Landesschwimmverbandes vom 1.11.2007)

I. Allgemeines:

a) Der LSV-Tirol führt je nach Erfordernissen entweder einen Leistungskader und beantragt für diesen eine Kaderförderung nach den Förderrichtlinien des Tiroler Landessportrates (Punkt 5.2 des Anhanges IV dieser Richtlinien) oder unterhält ein für alle Vereine offenes Leistungszentrum nach den Förderrichtlinien des Tiroler Landessportrates (Punkt 5.1 des Anhanges IV dieser Richtlinien), das regelmäßige Trainingseinheiten anbietet und beantragt Fördermittel für dieses Leistungszentrum.

II. Leistungszentrum:

Der LSV entscheidet jährlich nach Beschluss der Landeskader spätestens jedoch im Herbst jeden Jahres, ob er im Folgejahr das Training für die Kaderschwimmer in Form eines Leistungszentrums anbietet oder ob es eine Kaderförderung gibt.

a) Teilnahmeberechtigt an einem Leistungszentrum sind Landeskaderschwimmer der Klassen 17 Jahre und älter und der beiden Nachwuchsklassen (gemäß Pkt. III.1 g) und gemäß den separaten Richtlinien für diese LSV-LZ Trainingsgruppe gem. Anlage III.

Über die Aufnahme, die Aufnahme- bzw. Verbleibskriterien sowie evt. Entlassung aus dieser LSV-LZ Trainingsgruppe entscheidet der LSV.

b) Die LSV-LZ Trainingsgruppe trainiert in Innsbruck im Landessportcenter.

c) Für alle berechtigten Kaderschwimmer, die an diesem Training nicht teilnehmen können, bietet der LSV in Stützpunkten lfd. Training- (Stützpunkttrainingsstätten dzt. in Wörgl, St.Johann, Lienz, Sillian und Telfs) oder Blocktrainingseinheiten (bzw. Trainingslehrgänge an Wochenenden) an.

- d)** Gemäß den Förderungskriterien des Landes Tirol und des Landessportrates wird das Leistungszentrum in der Klasse 17 Jahre und älter und in zwei Nachwuchsklassen (13 – 16 Jahre und 12 Jahre und jünger) organisiert.
- e)** Diese Klassen werden von ihren Trainern und durch gemeinsame Kadertrainings, Trainingslager und Wettkampfteilnahmen, insbesondere bei international hochstehenden Wettkämpfen gefördert.
- f)** Eine LZ-Trainingsgruppe besteht - den Vereinsmeldungen entsprechend - aus den im jährlich aktualisierten Anhang II (unter "LZ") angeführten Aktiven.

III. Kadereinteilungen und Kriterien für die Aufnahme in den jeweiligen Landeskader:

1. Landeskader:

a) Der Landeskader wird nach den Österr. Meisterschaften bzw. zu Beginn eines Makrozyklusses (Frühjahr, Herbst) durch den LSV neu erstellt.

b) Erforderliches grundsätzliches sportliches Kriterium für alle Aktiven ab 12 Jahre ist das Erreichen von **10 Punkten nach der internationalen Rudolph-Tabelle** auf mindestens einer **100 m Strecke** (d.i. kürzeste Strecke, die berücksichtigt wird - es gelten auch Zeiten auf 25 m Bahnen) in den vorangegangenen 12 Monaten. Für Aktive ‚10 Jahre und jünger‘, für die noch keine 100 m Strecken bei Meisterschaften vorgesehen sind, gilt auch das Erreichen von 10 Punkten über zumindest eine 50 m Strecke.

(Rudolphtabelle und Schwimmerabfrage: <http://ergebnisse.osv.or.at>)

ca) Zusätzliches Kriterium für die allg. Klasse ist die Teilnahme bei den österr. Meisterschaften (StaatsMS im Sommer und HallenMS im Winter) und das Erreichen mindestens eines A-Final-Platzes (unter den ersten acht) in einem Einzelbewerb bei einer dieser österr. Meisterschaften der allgemeinen Klasse.

cb) In allen anderen Klassen ist eine Platzierung unter den ersten **8 des jeweiligen Jahrganges** der Österr. Nachwuchs-Meisterschaften oder bei der österr.

Kindermannschaftsmeisterschaft (Einzel-Mehrkampfwertung) erforderlich, bei den Aktiven ‚10 Jahre und jünger‘, für die es noch keine eigene Österr. Nachwuchsmeisterschafts-klasse gibt, ist eine Platzierung unter den TOP 8 der aktuellsten österr. Jahrgangs-Bestenliste der Klasse 10 Jahre und jünger erforderlich.

cc) Bei entschuldbarer (zB Erkrankung oder schulische Gründe) und vom LSV entschuldigter Nichtteilnahme bei den österr. Meisterschaften ist eine Platzierung unter den ersten 8 der jeweils nach den österr. Meisterschaften veröffentlichten österr. Bestenliste (bzw. Jahrgangsbestenliste) als Ersatzkriterium heranzuziehen. Entschuldigungen sind bis spätestens zum Start der Meisterschaften telefonisch oder per Mail einzubringen.

d) Wenn ein Kadermitglied die punktemäßige Voraussetzung lt. der Rudolph-Tabelle auf Grund des Jahreswechsels vorübergehend verliert, müssen bis Mitte September die Kriterien wieder erfüllt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt die Kadermitgliedschaft und evt. LZ-Trainingsgruppenteilnahmeberechtigung erhalten.

e) In Härte- bzw. Grenzfällen hat der LSV über Vorschlag des Schwimmwartes über die Kaderzugehörigkeit zu entscheiden.

f) Für die Aufnahme in den Leistungskader hat der jeweilige Verein den Vorschriften des Landes Tirol (siehe Anlage IV) entsprechend schriftlich zuzustimmen.

g) Der Landeskader besteht somit aus 4 Klassen: der Klasse 17 Jahre und älter, zwei Nachwuchsklassen (13 – 16 Jahre und 12 Jahre und jünger) sowie einer Klasse 10 Jahre und jünger (Mini-Kader).

IV. Förderung: der Kadermitglieder bzw. der LZ-Trainingsgruppenmitglieder

(gemäß den Kriterien des Landessportrates vom 01. September 2009 lt. Anlage IV)

1) Wenn es ein Leistungszentrum des LSV gibt, dann gelten folgende Förderungs-Richtlinien:

a) Mitglieder die im LSV-LZ (LSC Innsbruck) trainieren werden durch die Übernahme der Trainerkosten gegen Kostenbeitrag durch die entsendenden Vereine (derzeit € 35,-- monatlich), sowie durch die vom LSV unterstützte Teilnahme an Kaderwettkämpfen und Kadertrainingslagern gefördert.

b) Mitglieder, die nicht in LSV-LZ Trainingsgruppe im LSC-Innsbruck trainieren können, werden durch anteilige Trainerkostenübernahme (an den jeweiligen Verein), Teilnahme an Kaderwettkämpfen und Kadertrainingslager gefördert.

c) Es ist auf eine angemessene Verteilung der Fördermittel auf die Berechtigten lt. lit.a) und lit. b) Bedacht zu nehmen. Gegebenenfalls können die Kostenbeiträge lt. lit.a) entsprechend angepasst werden, um eine annähernd gleiche Förderungsquote zu erreichen.

d) Die Förderungsbeiträge für die anteiligen Betreuungskosten der LZ-mitglieder durch ihre Vereine lt. lit.b) werden - nach Abzug der Kosten für den bzw. die hauptverantwortlichen LZ-Trainer und die Kaderlehrgänge bzw. Trainingslagerkosten – entsprechend der jeweiligen vom LSV-Tirol beschlossenen Gewichtungsfaktoren aufgeteilt (im Falle eines unterjährigen Vereinswechsels wird nach begonnenen Monaten aliquotiert):

e) Der dzt. beschlossene Gewichtungsfaktor für ein LZ beträgt:

| | |
|-----|--|
| "4" | für die über 17 –jährigen Kadermitglieder, |
| "3" | für die 13 – 16 jährigen und |
| "2" | für die 11/12 jährigen Kadermitglieder. |

f) Die in einem Förderungsjahr lt. lit.g) in einem österreichischen Kader aufscheinenden Aktiven werden - unabhängig vom Alter – im Falle einer LZ-Zugehörigkeit jeweils der höchsten Förderstufe zugeordnet.

g) Die Förderung versteht sich dzt. als Vorauszahlung Abrechnungszeitraum Nov. bis Okt. des Folgejahres. Die Fördermittel werden zum Stand des jeweiligen 1.11. jedes Jahres ermittelt.

h) Die Auszahlung erfolgt in halbjährlichen Raten, nach rechtzeitiger Vorlage von Trainerabrechnungen des Vereins für seine Kaderschwimmer (Entgelt, Fahrtkosten und Spesenabrechnungen der Trainer) und Einhaltung der sonstigen vom Land Tirol bzw. Landessportrat geforderten Voraussetzungen für Leistungszentren (sportmedizinische Betreuung, schriftliche Zustimmung des Vereins, ordnungsgemäße Abrechnung von Trainerkosten usw. – siehe Anlage IV).

2) Wenn es kein Leistungszentrum des LSV gibt, dann gelten für den Landeskader folgende Förderungs-Richtlinien:

a) Kadermitglieder werden durch die Teilnahme an Kaderwettkämpfen und Kadertrainingsmaßnahmen oder durch sonstige geeignete Maßnahmen gefördert.

c) Es ist auf eine angemessene Verteilung der Fördermittel auf die vier Kader gemäß Punkt III 1. g. Bedacht zu nehmen.

d) Der dzt. beschlossene Gewichtungsfaktor je Kadermitglied für eine Kaderförderung beträgt:

| | |
|-------|--|
| "1,5" | für die über 17 –jährigen Kadermitglieder, |
| "1,5" | für die 13 – 16 jährigen und |
| "1,0" | für die 11/12 jährigen Kadermitglieder. |
| "1,0" | für die 10 jährigen und noch jüngeren Kadermitglieder. |

f) Eine Kadermitgliedschaft bei einem österr. Auswahlkader hat bei einer Kaderförderung keinerlei Auswirkung mehr und bringt auch nicht mehr Fördermittel für die Gruppe/den Aktiven.

g) Die Förderungen pro Kader werden zum Stand des jeweiligen 1.11. jedes Jahres ermittelt und für das Folgejahr beantragt.

h) Die Auszahlung erfolgt jeweils für die geplanten Maßnahmen nach rechtzeitiger Vorlage von Trainerabrechnungen, Fahrtkosten und Spesenabrechnungen der Trainer und Einhaltung der sonstigen vom Land Tirol bzw. Landessportrat geforderten Voraussetzungen für Kaderförderungen (sportmedizinische Betreuung, schriftliche Zustimmung des Vereins, ordnungsgemäße Abrechnung von Trainerkosten usw. – siehe Anlage IV).

Anlage I:**Schwimmer/innen, die in diversen OSV Kadern aufscheinen:**

Tiroler Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Jugend-Kadern des OSV sind aus den jeweiligen Rundschreiben des OSV zu entnehmen.

Anlage II:**Landeskader**

Die Liste der jeweils in den Landeskader entsandten Personen ist als eigenes Dokument geführt.

Anlage III: Regulativ für das Training in LSV-LZ Trainingsgruppen

1. Prinzipiell sind in dieser(n) Trainingsgruppe(n) nur Kaderschwimmer des LSV Tirol und Sport-BORG-Schwimmer teilnahmeberechtigt.
2. Gastschwimmer anderer Landesverbände können nach Maßgabe von freien Kapazitäten nach Bewilligung durch den LSV an dieser/diesen Trainingsgruppe(n) teilnehmen.
3. Zur besseren Auslastung bei freien Kapazitäten können in diese Gruppe auch Schwimmer/innen aufgenommen werden, die die Leistungskriterien knapp nicht erreichen und deren Teilnahme durch den LSV bewilligt wird.
4. Für die Schwimmer/innen die gem. Ziffer 2.) oder 3.) in dieser Gruppe mittrainieren kann ein höher Kostenbeitrag als gemäß Pt. IIIa) eingehoben werden. Die Höhe ist vom LSV-Tirol festzulegen.
5. Bei einer Aufnahme in LSV-LZ Trainingsgruppen wird eine regelmäßige Teilnahme am Training vorausgesetzt.
6. Gebildet werden LZ-Trainingsgruppen auf Basis der Teilnehmeranzahl (lt. Vereinsmeldungen gem. Pt.7), der verfügbaren Trainer und der Trainingsmöglichkeiten.
7. Meldungen an den LSV für die beabsichtigte Aufnahme von Aktiven in die LSV/LZ-Trainingsgruppe sind von den Vereinen **frühestmöglich** (spätestens nach den Tiroler Freiluftmeisterschaften) abzugeben, um die Trainings- und Trainerkapazitäten planen und bereitstellen zu können
8. Eine Aufnahme und Entlassung in die Trainingsgruppe oder eine unterjährige Aufnahme neuer Trainingsmitglieder erfordert die Zustimmung des LSV, der diese Entscheidung nach den vorhandenen Ressourcen trifft.

Anlage IV:**Auszug des Punktes 5 aus den**

**Förderungsrichtlinien des Tiroler Landessportrates mit
Stand 01. September 2009
(für einen jeweils aktuellen Stand siehe
<http://www.tirol.gv.at/buerger/sport/foerderungen/>)**

5. Unterstützung von Trainertätigkeit und Trainingsmaßnahmen

Es werden nur Trainings- und Wettkampfmaßnahmen, die mit dem Organisationsformblatt gemeldet wurden, unterstützt. Die Schwerpunkte der Trainings- und Wettkampfmaßnahmen müssen in Tirol liegen! Besonderheiten in den jeweiligen Sportarten, die u. a. Trainingsaufenthalte und Wettkämpfe in anderen Bundesländern oder im Ausland erfordern werden von der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates überprüft und bedürfen einer Genehmigung des Tiroler Landessportrates.
Alle SportlerInnen in einem Sportleistungszentrum bzw. alle KadersportlerInnen müssen zumindest einmal jährlich sportärztlich untersucht werden.

5.1 Förderung von Sportleistungszentren in Tirol (Einzel- und Mannschaftssportarten)

Als Förderungswerber kommen Einrichtungen (Sportleistungszentren) eines anerkannten Tiroler Sportfachverbandes in einer olympischen Sportart in Betracht. Diesen längerfristigen, vereinsübergreifenden und tirolweit offenen Einrichtungen müssen entsprechende Sportstätten und gegebenenfalls Stützpunkte für die Durchführung der regelmäßigen Trainingsmaßnahmen zur Verfügung stehen. Für nicht olympische Sportarten können anerkannten Tiroler Landessportfachverbänden Ausnahmen genehmigt werden.

Pro Sportart darf nur ein Sportleistungszentrum gefördert werden. Eine Förderung eines Sportleistungszentrums in Tirol schließt die Zuerkennung einer Kaderförderung aus. Der Tiroler Landessportfachverband muss der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates jährlich ein aktualisiertes Organisationsformblatt das

- die Zielsetzung und die Dauer der geplanten Trainingsmaßnahmen,
 - die Festlegung der (Trainings-) Sportstätten und Stützpunkte in Tirol,
 - die geplanten Wettkampfbeschickungen,
 - die nominierten SportlerInnen (Kaderliste des Tiroler Sportfachverbandes) mit Angabe des Vereins,
 - die trainerbezogenen Kosten (Honorare, Entgelte, Aufwandsentschädigungen, Reisespesen, Nächtigungskosten),
 - die Kosten für Entsendungen der KadersportlerInnen zu Trainingslehrgängen und Wettkämpfen (Reisespesen, Nächtigungskosten, Nenn gelder)
- umfasst sowie einen Leistungsnachweis vorlegen. Als Leistungsnachweise zählen:
- Platz 1 bis 3 bei österreichischen Nachwuchsmeisterschaften
 - Platz 1 bis 3 bei Staatsmeisterschaften in der allgemeinen Klasse
 - Herausragende internationale Erfolge (von europäischen Niveau)
 - Einberufung von SportlerInnen und Sportlern in österreichische Auswahlmannschaften
 - Entsendung zu internationalen Wettkämpfen durch den österreichischen Verband
 - Aufnahme in österreichische Nachwuchskader in verschiedenen Altersklassen
- Es dürfen nur die Erfolge der im Sportleistungszentrum trainierenden SportlerInnen aufgezählt werden. Die Erfolge werden nach internationaler Bedeutung der Sportart und der Leistungsdichte (in Österreich und weltweit) gewertet.

5.1.1 Allgemeine Kriterien für Sportleistungszentren

- Als Sportleistungszentren werden nur Einrichtungen eines Tiroler Landessportfachverbandes in einer olympischen Sportart anerkannt. Für nicht olympische Sportarten können für anerkannte Tiroler Landessportfachverbänden Ausnahmen vorgesehen werden.
- Das Sportleistungszentrum muss jährlich seine Organisationsform und seine Organisationsabläufe mittels eines von der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates zur Verfügung gestellten Formulars darlegen.
- Bei einem Sportleistungszentrum muss es sich um eine längerfristige, vereinsübergreifende und tirolweit offene Einrichtung handeln, die die systematische Erfassung und Ausbildung von Nachwuchs- und LeistungssportlerInnen zum Ziel hat.
- Die sportliche Zielsetzung soll sich am internationalen Niveau orientieren.
- Ein erklärter Schwerpunkt jedes Sportleistungszentrums muss die Nachwuchsarbeit in zumindest zwei Altersklassen sein.
- Die Einberufung der SportlerInnen in das Sportleistungszentrum erfolgt über den Tiroler Landessportfachverband. Diese dürfen nur dann in das Sportleistungszentrum aufgenommen werden, wenn von ihrem Verein kein schriftlicher Einwand vorliegt.
- Ein Großteil der LeistungsträgerInnen des Tiroler Landessportfachverbandes muss im Sportleistungszentrum trainieren.
- Die Aufnahmekriterien in die Kader aller Altersklassen müssen klar geregelt sein.
- Die SportlerInnen des Sportleistungszentrums müssen sportmedizinisch betreut werden.
- Es muss eine geeignete Sportstätte (ein Zentrum und bei Bedarf Stützpunkte) mit den entsprechenden Einrichtungen vorhanden sein. Die Koordination der Nutzung der Sportstätten übernimmt der Tiroler Landessportfachverband.
- Ein Sportleistungszentrum muss über mindestens eine staatlich geprüfte TrainerIn verfügen.
- Es müssen ganzjährig gemeinsame Trainingszeiten in Form regelmäßiger wöchentlicher Trainingseinheiten oder monatlicher Blockeinheiten angeboten werden.

5.1.2 Spezielle Kriterien für Mannschaftssportarten

- Ein Verein des Tiroler Landessportfachverbandes muss an der höchsten österreichischen Spielklasse teilnehmen.
- Den Nachwuchssportlern muss die regelmäßige Sportausübung durch die Teilnahme an einer Meisterschaft auf Tiroler bzw. österreichischen Ebene möglich sein.
- Die sportliche Orientierung muss auf die Aufnahme der SpielerInnen in die Erstligamannschaften und auf die Heranbildung von NationalspielerInnen ausgerichtet sein.

5.2 Kaderförderung

Als Förderungswerber kommen anerkannte Tiroler Sport-Fachverbände in Betracht, die keine Förderung für ein Sportleistungszentrum in Tirol erhalten.

Für die Förderung von tirolweit offenen und vereinsübergreifenden Trainingsmaßnahmen und für Wettkampfbeschickungen hat der jeweilige Tiroler Landessportfachverband folgende Unterlagen vorzulegen:

- die Zielsetzung und die Dauer der geplanten Trainingsmaßnahmen,
- die geplanten Wettkampfbeschickungen,
- die teilnehmenden SportlerInnen mit Angabe des Vereins sowie
- die trainerbezogenen Kosten (Honorare, Entgelte, Aufwandsentschädigungen, Reisespesen, Nächtigungskosten) und
- die Kosten für Entsendungen der KadersportlerInnen zu Trainingslehrgängen und Wettkämpfen (Reisespesen, Nächtigungskosten, Nennfelder).

5.2.1 Allgemeine Kriterien für die Kaderförderung

- Der Leiter der Durchführung von Kaderlehrgängen muss eine anerkannte Trainer bzw. Lehrwarteausbildung vorweisen.
- Der Tiroler Landessportfachverband muss jährlich seine Organisationsform und seine Organisationsabläufe der Kaderförderung mittels eines von der Geschäftsstelle des Tiroler Landessportrates zur Verfügung gestellten Formulars darlegen.
- Die sportliche Zielsetzung soll sich am nationalen Niveau orientieren.
- Die Einberufung der SportlerInnen in eine Kaderförderung erfolgt über den Tiroler

Landessportfachverband. Diese dürfen nur dann in an der Kaderförderung teilnehmen, wenn von ihrem Verein kein schriftlicher Einwand vorliegt.

- Die SportlerInnen der Kaderförderung müssen sportmedizinisch betreut werden.

5.3 Anerkannte Nachweise

Als Nachweis der Fördermittel werden anerkannt:

- Honorare, Entgelte, Aufwandsentschädigungen, Fahrkosten- und Reiseabrechnungen der für den Tiroler Sportfachverband tätigen TrainerInnen
- Fahrt-, Aufenthaltskosten und Nenn gelder der KadersportlerInnen